

**11.8 Sonstiges****1) Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG/AwSV)**

Anlagen:

- 11.8.1 Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.docx

### Einleitung

Das Hauptziel der AwSV besteht im Schutz von Gewässern und des Grundwassers vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe. Unser Vorhaben berücksichtigt diese Zielsetzung vollumfänglich. Sämtliche Anforderungen an Anlagen, in denen entsprechende Stoffe gelagert, verwendet, abgefüllt oder entsorgt werden, werden im Rahmen der Bauausführung beachtet und umgesetzt.

Auf den Baustellflächen kommen wassergefährdende Stoffe im Zusammenhang mit Tankbehältern (sowohl mobile als auch stationäre Kraftstofftanks), Maschinen (etwa Motor- und Hydrauliköl oder Kühlmittel) sowie Geräten wie Pumpen und Kompressoren zum Einsatz. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt unter strikter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Ergänzende Vorgaben der Gemeinden Wörth und Lieth bestehen derzeit nicht.

Eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit durch Verwehungen, Abschwemmungen oder Auswaschungen wassergefährdender Stoffe oder verunreinigten Niederschlagswassers ist nicht zu erwarten. Durch einen sachgemäßen Umgang mit potenziellen Gefahrstoffen sowie die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen wird eine Gefährdung ausgeschlossen.

Während der Bauphase wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt. Diese stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen der AwSV eingehalten werden. Bei etwaigen Auffälligkeiten wird unmittelbar reagiert und nachgesteuert.

Die beauftragten Bauunternehmen werden verpflichtet, alle relevanten Maßnahmen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Lagerplätze werden möglichst fern von Gewässern, Gräben oder unbefestigten Flächen eingerichtet.
- Mobile Tankanlagen werden auf flüssigkeitsdichten Unterlagen mit Auffangvolumen betrieben.
- Betankungsvorgänge erfolgen ausschließlich unter Aufsicht und mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen.
- Für den Fall von Leckagen oder Unfällen stehen geeignete Materialien zur Eindämmung und Beseitigung sofort bereit.

Derzeit ist keine Bestellung eines speziellen AwSV-Beauftragten vorgesehen. Sollte sich im weiteren Verlauf der Bauphase ein entsprechender Bedarf ergeben, wird die zuständige Behörde unverzüglich informiert.

### Identifizierung und Einstufung der Stoffe

- Kategorisierung: Alle wassergefährdenden Stoffe, die auf der Baustelle verwendet werden, müssen in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft werden (WGK 1 bis 3).
- Gefahrstoffe erkennen: Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe liefern Informationen zur Wassergefährdungsklasse.

### Lagerung

- Sicherer Standort:
  - Lagerplätze müssen möglichst fern von Gewässern, Gräben oder unbefestigten Flächen eingerichtet werden.
- Auffangwannen:
  - Behälter mit wassergefährdenden Stoffen müssen in dichtem und zugelassenem Auffangsystem gelagert werden.
  - Das Auffangvolumen muss mindestens das Volumen des größten Behälters plus 10 % des Gesamtlagerinhalts aufnehmen können.
- Witterungsschutz:
  - Stoffe sind vor Regen zu schützen, um das Risiko von Auswaschungen zu vermeiden.
- Kennzeichnung:
  - Lagerorte müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (z. B. Gefahrensymbole, Stoffbezeichnung).

### Umgang und Betrieb

- Schutzmaßnahmen:
  - Beim Umfüllen oder Entnehmen von Stoffen müssen Tropfwannen oder Schutzmatten verwendet werden, um Tropfen oder Leckagen aufzufangen.
- Betankung:
  - Maschinen und Geräte dürfen nur in speziell ausgewiesenen Bereichen betankt werden.
  - Mobile Tankanlagen müssen doppelwandig sein und mit Überfüllsicherungen ausgestattet sein.
- Vermeidung von Leckagen:
  - Regelmäßige Kontrolle der Behälter und Leitungen auf Dichtheit.
  - Sofortiges Abdichten oder Entfernen beschädigter Behälter.

### Maßnahmen bei Unfällen

- Notfallausrüstung:
  - Auf der Baustelle müssen Bindemittel, Auffangwannen und Abdichtmaterialien für Notfälle bereitstehen.
- Alarmierung:
  - Ein Alarm- und Notfallplan ist vorzuhalten und den Beschäftigten bekannt zu machen.
- Sofortmaßnahmen:
  - Im Falle eines Austritts wassergefährdender Stoffe müssen diese schnellstmöglich eingedämmt und aufgenommen werden.
  - Die zuständigen Behörden (z. B. Untere Wasserbehörde) sind umgehend zu informieren.

### Überwachung und Dokumentation

- Prüfpflichten:
  - Mobile Anlagen (z. B. Kraftstofftanks) und ortsfeste Behälter müssen regelmäßig von einem Sachverständigen geprüft werden.
- Tägliche Inspektionen:
  - Baustellenmitarbeiter sind verpflichtet, die Lagerplätze und Behälter täglich auf Leckagen oder Beschädigungen zu prüfen.
- Dokumentation:
  - Alle Maßnahmen, Prüfungen und Notfälle müssen lückenlos dokumentiert werden (Prüfprotokolle, Unfallberichte, Schulungsnachweise).

### Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit greifen die besonderen Schutzvorschriften gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht.

Unabhängig davon werden sämtliche Maßnahmen zum Gewässer- und Bodenschutz gemäß den allgemeinen Anforderungen (z. B. AwSV) umgesetzt. Der Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser wird dabei auch ohne spezielle Schutzgebietsauflagen vollumfänglich berücksichtigt.